



Gemeinde Schafisheim

Benützungsglement

für

die Schul- und Sportanlagen

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2008
und in Rechtskraft erwachsen am 04. Aug. 2008**

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

A. Egli

B. Lienhard

Allgemeines

Art. 1 Die Schulanlage Schafisheim steht vor allem dem stundenplanmässigen Unterricht der Schulen zur Verfügung. Ausserhalb des Schulbetriebs kann die Anlage von ortsansässigen und auswärtigen Organisationen und Privatpersonen für nicht kommerzielle Veranstaltungen genutzt werden.

Art. 2 Die Schulanlage gehört in den Kompetenzbereich der Schulpflege. Die Bewilligung zur Benützung wird nur auf schriftliches Gesuch hin durch die Schulpflege Schafisheim erteilt. Jede Benützung ist bewilligungspflichtig.

Ortsansässige haben bei der Vergabe Vorrang, sofern zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht schon einem auswärtigen Gesuchsteller eine Bewilligung erteilt worden ist.

In besonderen Fällen entscheiden Gemeinderat und Schulpflege gemeinsam über die Benützung.

Für die folgenden Objekte können Bewilligungen erteilt (*abschliessende Aufzählung*) werden:

- Sportwiese, inkl. Garderoben, Duschen und Sanitätszimmer
- Hartplatz, inkl. Garderoben, Duschen und Sanitätszimmer
- Turnhalle, inkl. Garderoben, Duschen und Sanitätszimmer
- Pausenplatz / Pausenhalle
- WC-Anlage UG Turnhalle
- Schulküche
- Pavillon Raum 1

Art. 3 Die Bewilligung für regelmässige Benützung hat Gültigkeit für das laufende Schuljahr. Sie wird auf Beginn des neuen Schuljahres stillschweigend erneuert. Werden bei der Schulpflege neue Benützungsgesuche eingereicht, so entscheidet sie aufgrund der nachgewiesenen Belegungsfrequenzen der bisherigen Benützer über eine allfällige Neuzuteilung jeweils auf Beginn eines neuen Schuljahres.

Regelmässige Benützer haben für die Nutzung der Schulanlage ausserhalb der ihnen zugeteilten Benützungszeit (*gemäss Belegungsplan*) ein Gesuch zu stellen.

Art. 4 Der Schulunterricht darf durch die Benützung eines Objekts nicht beeinträchtigt werden. Die Benützer dürfen nur die ihnen bewilligten Objekte betreten.

Art. 5 Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke ist grundsätzlich auf dem gesamten Schulareal und in allen Räumen untersagt. Ausnahmen können nur auf begründetes schriftliches Gesuch hin durch die Schulpflege bewilligt werden.

Art. 6 Die Benützer sind zu Sorgfalt und Reinlichkeit in allen Räumen verpflichtet.

Art. 7 Die Aussenanlagen dürfen aus Rücksicht auf die Nachbarn nur bis 22.00 Uhr belegt werden, die Turnhalle und anderen Räumlichkeiten bis max. 24.00 Uhr. Verlängerung der Benützungszeiten können ausnahmsweise und nur auf begründetes schriftliches Gesuch hin durch die Schulpflege bewilligt werden.

Die Benützer sind für die ordentliche Schliessung der Räume und Gebäudeeingangstüren alleine verantwortlich.

Ein Schlüssel zu den Räumen wird durch die Gemeindkanzlei gegen eine Depotgebühr (*gem. Gebührenanhang*) unter Erfassung der verantwortlichen Person und Unterschrift ausgehändigt. Beim Wechsel des Verantwortlichen gibt dieser den Schlüssel an die Ausgabestelle zurück, welche dann die Neuzuteilung vornimmt.

Art. 8 An allen Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benützer sind haftbar für Schäden, die an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht werden. Schäden sind unverzüglich dem Schulhauswart zu melden.

- Art. 9** Die Gemeinde Schafisheim lehnt gegenüber den Benützern jegliche Haftung bei Verlust und bei Unfällen mit Personen- und Sachschaden ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.
- Art. 10** Während den Herbstschulferien (3 Wochen) sind die Turnhalle, die Garderoben und die Duschräume wegen den jährlichen Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten geschlossen und stehen zur Benützung nicht zur Verfügung.
- Art. 11** Die Weisungen des Schulhauswartes sind in jedem Fall zu befolgen. Widerhandlungen können den Entzug der Bewilligung zur Folge haben.

Benützung der Turnhalle und der Aussenanlagen

- Art. 12** Die Turnhalle darf nur mit gereinigten Turnschuhen ohne abfärbende Sohlen betreten werden. Strassenschuhe sind untersagt.
- Art. 13** Benützte Geräte sind nach den Übungen wieder an ihren Standort, sowie in den für den Turnunterricht an der Volksschule geeigneten Zustand zu bringen.
- Art. 14** Geräte und Matten sind an den Übungsort zu tragen oder zu fahren. Die Reckstangen sind nach Gebrauch zu reinigen.
- Art. 15** Innengeräte dürfen nicht aus der Turnhalle genommen werden. Die Schulpflege kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung erteilen.
- Art. 16** Während den Wintermonaten darf die Sportwiese nicht benützt werden (*Anzeigetafel beachten*). Im Frühjahr entscheidet der Schulhauswart über den Zeitpunkt der Freigabe der Sportwiese. Die Flutlichtanlage darf max. bis 22.00 Uhr eingeschaltet bleiben.
- Art. 17** Kugel- und Steinstossen darf nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen erfolgen.

Benützung der Schulküche

- Art. 18** Die auf dem Gesuch aufgeführte Person ist verantwortlich, dass die Räumlichkeiten in ordnungsgemäsem Zustand wieder verlassen werden. Alle Einrichtungen sind sauber zu reinigen und das Geschirr ausserdem zu versorgen. Für die Benützung der Küchengeräte gelten die entsprechenden Bedienungsanleitungen. Beschädigungen sind umgehend der Hauswirtschafts-Lehrperson, dem Schulhauswart oder der Schulpflege zu melden.
- Art. 19** Die Abendveranstaltungen in der Schulküche dürfen max. bis 24.00 Uhr dauern.
- Art. 20** Lebensmittel, Gewürze, Tischsets, Küchenwäsche, etc. sind durch den Veranstalter selber mitzubringen.
- Art. 21** Allfälliger Kehricht (inkl. Grünabfälle und Leergut) hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu entsorgen.
- Art. 22** Das Reinigungsmaterial und die erforderlichen Reinigungsgeräte sind vorhanden und dürfen benützt werden.

Schlussbestimmungen

- Art. 23** Die Benützungsgebühren der Anlage werden im Gebührenanhang separat geregelt. Sie können vom Gemeinderat periodisch angepasst werden. In besonderen Fällen können diese teilweise oder ganz erlassen werden.

Die Rechnungsstellung für die Gebühren und die Schulhauswartentschädigung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Wird der Schulhauswart durch ausserschulische Benützer ausserhalb seiner ordentlichen Arbeitszeit beansprucht, ist er durch den Veranstalter ohne Anrechnung der Bewilligungs- bzw. Benützungsgebühr, nach Benützungsreglement zu entschädigen. Die Entschädigung wird durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

Art. 24 Gesuchssteller sind für die Einhaltung des Benützungsreglements verantwortlich. Bei Verstössen kann die Benützungsbewilligung durch die Schulpflege entzogen und als verantwortliche Person bei neuerlichen Gesuchen ausgeschlossen werden.
Vorbehalten bleibt die allfällig strafrechtliche Verfolgung.

Art. 25 Das Reglement tritt auf den Beginn des Schuljahres 2008/2009 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente und Anhänge.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 2008.

In Rechtskraft erwachsen am 04. August 2008.

Inkrafttreten am 01. August 2008.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



Adolf Egli



Bruno Lienhard

Gebührenanhang

zum Benützungsreglement der Schul- und Sportanlagen

Organisationen, Privatpersonen	Ortsansässige	Auswärtige
Turnhalle , inkl. Garderoben und Duschen - Pro Halbtage oder Abend - Ganzer Tag	gratis	Fr. 85.00 Fr. 120.00
Sportwiese / Hartplatz , inkl. Garderoben und Duschen - Pro Halbtage oder Abend - Ganzer Tag	gratis	Fr. 85.00 Fr. 120.00
Pavillon Raum 1 - Pro Halbtage oder Abend - Ganzer Tag	gratis	Fr. 40.00 Fr. 70.00
Schulküche (Reinigung durch Benützer) - Pro Halbtage oder Abend - Ganzer Tag	gratis	Fr. 85.00 Fr. 120.00
Pausenhalle / Pausenplatz - Pro Halbtage oder Abend - Ganzer Tag	gratis	Fr. 25.00 Fr. 45.00
Schlüsseldepot (gemäss Art. 7) - Abgabe Schlüssel durch Gemeindekanzlei	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Entschädigung Schulhauswart (nach Aufwand)	Stundenansatz der Gemeinde	Stundenansatz der Gemeinde

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 2008.

In Rechtskraft erwachsen am 04. August 2008.

Inkrafttreten am 01. August 2008.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



Adolf Egli



Bruno Lienhard